



**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE
ÖSTERREICHS**

15. Jänner 1985
1010 Wien, am
I, Biberstraße 22 — 52 17 66

Zl. 1396-29/84

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1010 W I E N
=====

BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE ÖSTERREICH	ZENTRIWURF
Zl. 1396-29/84	71 05/19 85
15. JAN. 1985	
Verf. 21. JAN. 1985	früher

Dr. Würer

Betr.: Ihre GZ 62 542/42-15/84 vom 24. Nov. 1984;
BEGUTACHTUNG zum Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes
und der Studienordnung Veterinärmedizin.

Der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs ist der Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin und der Entwurf einer Verordnung mit dem die Studienordnung für die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird zugegangen. Diese nimmt nach Anhörung der Landeskammern - wie folgt - Stellung:

Die Novellierung des obgenannten Bundesgesetzes war notwendig und ist mit der Neufassung des § 4 Abs. 1 in einfacher und notwendigerweise gelöst. Mit dem Hinweis auf die §§ 5 Abs. 2 und 8 Abs. 2 ist der Ablauf des Studiums der Veterinärmedizin genügend und ausreichend geregelt. Der Wegfall der §§ 7 (3) (4) und 8 (3) unterstützt wesentlich die Freiheit des akademischen Studiums. Das Exekutieren dieser entfallenen Paragraphen hätte nur Schwierigkeiten und Unrichtigkeiten gebracht.

Zu § 10 und dem angefügten Abs. 5 ist zu beachten, daß bei diesem Pflichtpraktikum, das während des Studiums zu leisten ist und bei den verschiedensten Institutionen, wie Kliniken, Bundesanstalten, Instituten, Schlachthöfen und bei freiberuflichen Praktikern absolviert wird, unbedingt für jeden Praktikumsabschnitt eine vorgeschriebene Bescheinigung erbracht werden muß.

Blatt - 2 -

zu Brf. Zl. 1396-29/84 v. 15.1.1985

"Ohne Erfolg teilgenommen" kann nur einer Verweigerung einer Bestätigung des Praktikumsabschnittes gleichkommen. Der Praktikant hat oder muß jedoch die Möglichkeit haben, diesen Teil des Praktikums zu wiederholen um mit dem Kalkül "mit Erfolg teilgenommen" zu bestehen.

Eine Befristung auf sechs Monate ist im Studiengesetz Veterinärmedizin in § 10. (1) richtig angegeben ("insgesamt sechs Monate"), während in der Studienordnung zum genannten Gesetz in § 8 (1) eine strenge Befristung als gegeben erscheint ("das sechsmonatige Praktikum"). Diese Formulierung würde bedingen, daß Teile des Praktikums, die mit dem Kalkül "ohne Erfolg teilgenommen" beurteilt werden, nicht wiederholt werden können.

Zu § 13 Abs. 3 wird von seiten der Berufsvertretung bemerkt, daß diese Anfügung an den genannten Paragraphen für den Berufsstand der Tierärzte von großer Wichtigkeit ist.

Besonders, da ein Großteil der Tierärzte freiberuflich tätig ist, muß die Einheitlichkeit des akademischen Grades gegeben sein.

Ebenso wird der angeführte Abs. 4 des § 13 als notwendig erachtet, weil damit die Möglichkeit für jeden Tierarzt besteht, der nach der tierärztlichen Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 333/1973 sein Studium alsolviert hat, zum Erweiterungsstudium Lebensmittelhygiene zugelassen zu werden.

Der Initiative der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs nachkommend, sind die Formulierungen der Anfügungen zu § 13 (3) und (4) besonders zu begrüßen.

./3

Blatt - 3 - zu Brf.Z1. 1396-29/84 v. 15.1.1985

Betr.: BEGUTACHTUNG zur Verordnung des Bundesministeriums für
Wissenschaft und Forschung mit dem die Studienordnung
für die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird.

Zu obiger Verordnung ist zu bemerken, daß nach § 6 (1) 5. die Möglichkeit besteht, bereits während des Studiums der Veterinärmedizin durch Ableistung eines "Stahlenschutzkurses" die Vorbedingung zur Inbetriebnahme eines Röntgengerätes zu erfüllen.

Der § 8 (1) wäre im Text dem § 10 (1) des Studiengesetzes Veterinärmedizin anzupassen.

Die in § 11 angeführten Änderungen des Doktoratsstudiums sind nicht nur eine Erleichterung, sondern verhindern auch Zweigleisigkeiten, die auch finanzielle Belastungen des Studierenden vermindern.

Durch die gesetzlichen Bestimmungen des Doktoratsstudiums ist einem im Beruf stehenden Tierarzt die Erlangung der Doktorwürde sowieso fast unmöglich.

Der Präsident:

VR. Dr. Oswald RUSO e.h.

Für den Kammeramtsdirektor:

Mag.jur. J. de-PULIKOWSKI e.h.

F.d.R.d.A.:

Erika Doppler